



Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen

(IBTV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 35d Absätze 3–6 sowie 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ (USG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die ökologischen Anforderungen für das Inverkehrbringen von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen.

² Die ökologischen Anforderungen gelten nicht für das Inverkehrbringen von:

- a. Ethanol zu Brennzwecken;
- b. erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen in Mengen von weniger als 25 Liter oder die als Betriebsmittel im Fahrzeugtank eingeführt werden.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Inverkehrbringen*: die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz; dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist der Eigengebrauch, wenn zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat;
- b. *emissionsarme Brenn- und Treibstoffe*: nicht erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe, die deutlich tiefere Treibhausgasemissionen verursachen als konventionelle fossile Brenn- und Treibstoffe; und

SR

¹ SR 814.01

- c. *massenbilanzierte erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe*: Brenn- oder Treibstoffe, deren Produktkette nach einem System zertifiziert ist, welches die Mischung von erneuerbaren Roh-, Brenn- oder Treibstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften erlaubt und dabei gewährleistet, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat, wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt wurden.

Art. 3 Ökologische Anforderungen

¹ Die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absätze 1 und 4 USG sind erfüllt, wenn:

- a. der erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoff unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen erzeugt als der konventionelle fossile Brenn- oder Treibstoff;
- b. der erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoff die Umwelt unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus gesamthaft höchstens 25 Prozent mehr belastet als der konventionelle fossile Brenn- oder Treibstoff;
- c. beim Anbau der Rohstoffe für die Herstellung des erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffs keine Flächen genutzt wurden, die nach dem 1. Januar 2008 umgenutzt wurden und vor der Umnutzung einen hohen Kohlenstoffbestand oder eine grosse biologische Vielfalt aufgewiesen haben.

² Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand sind insbesondere Wälder sowie Torfmoore und andere Feuchtgebiete.

³ Flächen mit grosser biologischer Vielfalt sind insbesondere Flächen in Schutzgebieten, die:

- a. durch die Gesetzgebung oder von der für den Naturschutz zuständigen Behörde des betreffenden Landes als solche anerkannt sind;
- b. durch internationale Abkommen als solche anerkannt sind; oder
- c. in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) aufgeführt sind.

⁴ Die Berechnung der Treibhausgase und der Umweltbelastung erfolgt auf der Grundlage der gemachten Angaben und unter Einbezug von Standardwerten für die Verbrauchsphase des erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffs. Sie erfolgt nach dem Stand der Technik, insbesondere nach der in der Publikation Ökofaktoren Schweiz 2021² definierten Methode der ökologischen Knappheit.

⁵ Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten in jedem Fall als erfüllt, wenn:

² Die Publikation Ökofaktoren Schweiz 2021 gemäss der Methode der ökologischen Knappheit, Methodische Grundlagen und Anwendung auf die Schweiz, kann im Internet beim Bundesamt für Umwelt kostenlos abgerufen werden unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wirtschaft und Konsum > Publikationen und Studien > Ökofaktoren Schweiz 2021 gemäss der Methode der ökologischen Knappheit.

- a. die erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffe nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wurden;
- b. für erneuerbare Treibstoffe eine gültige Steuererleichterung gemäss Artikel 12b Absatz 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³ vorliegt;
- c. für das Inverkehrbringen von massenbilanzierten erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen ein gültiges Zertifikat und eine Begleitdokumentation nach Anhang 1 vorliegen.

Art. 4 Verfahren für die Zulassung

¹ Für das Inverkehrbringen eines erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffs muss beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Gesuch eingereicht werden. Das BAFU kann Vorgaben zur Form des Gesuchs machen.

² Im Gesuch muss nachgewiesen werden, dass entweder die ökologischen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 eingehalten sind oder diese nach Artikel 3 Absatz 5 als erfüllt gelten. Für den Nachweis betreffend Artikel 3 Absatz 1 sind dem Gesuch die Angaben nach Anhang 2 sowie die entsprechenden Unterlagen beizulegen.

³ Das BAFU prüft gestützt auf das eingereichte Gesuch, ob die ökologischen Anforderungen erfüllt sind. Es kann dafür weitere Angaben oder Unterlagen einfordern.

⁴ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder Unterlagen, so kann das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers deren Überprüfung und Bestätigung durch anerkannte unabhängige Dritte veranlassen.

⁵ Das BAFU entscheidet mittels Verfügung über die Zulassung eines erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffes. Mit der Zulassung erteilt es eine Bewilligungsnummer, die ab Verfügungsdatum in der Regel sechs Jahre gültig ist.

Art. 5 Meldepflicht bei Änderungen der Rohstoffe und im Herstellungsprozess

Änderungen, insbesondere bei den eingesetzten Rohstoffen und dem Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt werden, sind dem BAFU unverzüglich mitzuteilen.

Art. 6 Warenanmeldung bei der Einfuhr

¹ Wer erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoffe gemäss dieser Verordnung einführt, muss bei der Warenanmeldung dem Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) die folgenden Angaben machen:

- a. die Bewilligungsstelle;
- b. die Bewilligungsnummer;
- c. den Bewilligungsinhaber.

³ SR 641.61

² Auf erneuerbare sowie emissionsarme Brenn- oder Treibstoffe, für die das Zulassungsverfahren zum Zeitpunkt des Verbringens ins Zollgebiet noch nicht abgeschlossen ist, ist das Zolllagerverfahren gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁴ anwendbar.

Art. 7 Vollzug

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Es kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen; es kann von erneuerbaren Brennstoffen oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen, die im Inland hergestellt werden, Stichproben entnehmen.

² Das BAZG führt bei der Einfuhr von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen eine automatisierte Kontrolle der Angaben nach Artikel 6 Absatz 1 durch.

³ Es kann den eingeführten erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen sowie den im Inland hergestellten erneuerbaren Treibstoffen risikobasiert oder auf Anordnung des BAFU Stichproben entnehmen. Es stellt die Proben einem vom BAFU bezeichneten Prüflabor zu.

⁴ Das Prüflabor teilt die Untersuchungsergebnisse dem BAFU mit.

⁵ Stellt das BAFU fest, dass ein Inverkehrbringer erneuerbare oder emissionsarme Brenn- und Treibstoffe in Verkehr bringt, welche gegen Artikel 35d Absatz 1, 2 oder 4 verstossen, so teilt es dies dem BAZG mit.

Art. 8 Datenbearbeitung

Das BAFU gewährt folgenden Behörden für die nachstehenden Vollzugsaufgaben Zugang zu den im Zulassungsverfahren nach Artikel 4 erhobenen Personendaten und Daten juristischer Personen:

- a. dem Bundesamt für Energie (BFE) und dessen Vollzugsstelle für die Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit den Herkunftsausweisen für Brenn- und Treibstoffe nach Artikel 4a der Energieverordnung vom 1. November 2017⁵;
- b. dem BAZG für seine Vollzugsaufgaben im Rahmen der Mineralölsteuergesetzgebung und Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung.

Art. 9 Anpassung der Anhänge 1 und 2

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation passt die Anhänge 1 und 2 in Absprache mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement der technischen Entwicklung an.

⁴ SR 631.0

⁵ SR 730.01

Art. 10 Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005⁶ wird wie folgt geändert:

Ziff. 11

Franken

11. Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der Verordnung vom xx.y.zzzz⁷ über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV):

die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Zulassung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV

Zeitaufwand, höchstens aber
10 000

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Erneuerbare oder emissionsarme Brenn- und Treibstoffe dürfen längstens bis zum xx. xx 2025 ohne vorgängige Zulassung des BAFU in Verkehr gebracht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xx 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁶ SR 814.014

⁷ SR ...

Anhang I
(Art. 3 Abs. 5 Bst. c)

Belege für das Inverkehrbringen von massenbilanzierten erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen

Belege, die nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c vorliegen müssen, sind:

- a. ein gültiges Zertifikat eines anerkannten Systems nach Artikel 30 Absatz 4 oder 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁸; und
- b. eine Begleitdokumentation, aus der hervorgeht, dass:
 1. der erneuerbare Brenn- oder Treibstoff aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen nach Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 hergestellt wurde;
 2. es sich bei dem erneuerbaren Brenn- oder Treibstoff um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt; oder
 3. es sich beim emissionsarmen Brenn- oder Treibstoff um einen wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoff nach Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt.

⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023.

Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen

1. Angaben über die Art und die Qualität des erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffs

Es sind Angaben zu machen über:

- a. die Art des erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffs;
- b. die Qualität des erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffs unter Angabe anerkannter Normen;
- c. die Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger, die zur Herstellung eingesetzt werden.

2. Angaben über die genutzten Flächen

Es sind Angaben zu machen über:

- a. das Herkunftsland und die geografische Lage des Anbauorts der eingesetzten Rohstoffe;
- b. die Nutzung der Fläche zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Zeitpunkt des Anbaus der Rohstoffe.

3. Angaben über den Anbau und die Ernte der Rohstoffe

Es sind Angaben zu machen über:

- a. die Anbau- und Erntetechniken sowie die eingesetzten Maschinen und Energieträger;
- b. die Art und die Menge der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel;
- c. die Bewässerungstechnik und die dabei verbrauchte Wassermenge sowie die Art des genutzten Wasservorkommens;
- d. die Art und die Menge aller Haupt- und Nebenprodukte;
- e. den wertmässigen Ertrag aller Haupt- und Nebenprodukte;
- f. die Art und die Menge der entstandenen Abfälle sowie deren Entsorgung.

4. Angaben über die Herstellung des erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffs

Es sind Angaben zu machen über:

- a. die angewendete Technik;
- b. die Art und die Menge der eingesetzten Energie;
- c. die Art und die Menge der verwendeten Hilfsstoffe;

- d. die Art und die Menge aller Haupt- und Nebenprodukte;
- e. den energetischen und den wertmässigen Ertrag aller Haupt- und Nebenprodukte;
- f. die Art und die Menge der entstandenen Abfälle sowie deren Entsorgung;
- g. die freigesetzten Treibhausgase und Umweltschadstoffe.

5. Angaben über die Verarbeitungsorte und die Transporte

Es sind Angaben zu machen über:

- a. die Verarbeitungsorte;
- b. die Transportmittel und Transportdistanzen vom Anbauort der Rohstoffe bis zum Ort der Entgegennahme des erneuerbaren oder emissionsarmen Treibstoffs durch Konsumentinnen und Konsumenten.